

Schutzkonzept „Sichere Orte“

Inkraftsetzung durch Vorstandsbeschluss am 03.11.2021



Inhalt

1.	Leitbild	3
2.	Rahmenbedingungen.....	3
3.	Personalverantwortung.....	3
4.	Verhaltenskodex.....	4
4.1	Gestaltung von Nähe und Distanz	4
4.2	Angemessenheit von Körperkontakt.....	4
4.3	Verantwortung und Macht.....	5
4.4	Verhalten in Toiletten, Wasch- und Umkleieräumen	5
4.5	Sprache	5
4.6	Verhalten auf Ausflügen und Klassenfahrten.....	5
4.7	Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken	6
4.8	Sexualerziehung.....	6
4.9	Sonstige Verhaltensregeln zum Schutz der Kinder und Jugendlichen.....	6
4.10	Konsequenzen	7
5.	Partizipation.....	7
5.1	Kinderhaus.....	7
5.2	Grundschule.....	8
5.3	Oberschule.....	8
6.	Prävention	8
6.1	Allgemein	8
6.2	Kinder und Jugendliche	8
6.3	Team.....	8
7.	Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.....	9
7.1	Sofortiges Interventionsverfahren	9
7.2	Internes Verfahren bei Kindeswohlgefährdung	9
7.3	Externes Verfahren bei Kindeswohlgefährdung.....	10
8.	Ansprechpartner.....	10
8.1	Ansprechpartner bei akuter Kindeswohlgefährdung.....	10
8.2	Sonstige Ansprechpartner zur Beratung	10
8.3	Kooperationspartner für Präventionsmaßnahmen und Fortbildungen	11
8.4	Opferhilfe.....	12
8.5	Handreichungen zum Thema Kindeswohlgefährdung	12
	Anlage 1 zu Abschnitt 4.6	13
	Anlage 2 zu Abschnitt 7	14



1. Leitbild

Kindertagesstätten und Schulen sind Orte von besonderer Bedeutung für den Schutz der Kinder und Jugendlichen. Wir haben die Verantwortung für das körperliche, geistige und seelische Wohl aller Menschen in unseren Einrichtungen unter Berücksichtigung der individuellen Besonderheiten jedes einzelnen. Sichere Orte beziehen sich auch auf den Umgang mit der digitalen Welt. Der Trägerverein erstellt ein Schutzkonzept, in dem detaillierte Vorgaben und Handlungsanweisungen für alle beteiligten Personen festgeschrieben werden.



2. Rahmenbedingungen

Wir sehen mögliche Risiken für die Kinder und Jugendlichen aufgrund unserer Grundbedingungen, die viel Vertrauen fordern:

Ein großes Außengelände mit Bäumen, verschiedene Gebäude mit mehreren Räumen. Das Gelände wird auch von einrichtungsfremden Personen (Transportunternehmen, Lieferdienste etc.) betreten.

Da die Kinder sich zu selbstständigen Menschen entwickeln sollen, sind sie in den Freiarbeits-, Pausen- und Spielzeiten nicht ständig unter direkter Beobachtung eines Erwachsenen. Alle Pädagog*innen haben Freiheiten in der Umsetzung des pädagogischen Konzepts, so dass es zu vielfältigen Lern-, Arbeits- und Spielsituationen kommt. Pflegemaßnahmen und Mittagsschlafzeiten erfordern sehr viel Nähe, sodass wir uns immer wieder klar über die Grenzen einigen müssen. Ebenso sehen wir den Sportunterricht, Ausflüge und Klassenfahrten mit Übernachtungen als besondere Situationen, für die wir uns eindeutige Regeln geben wollen. Außerdem gibt es spezielle Förderung, in denen ein Kind auch allein mit einem/r Pädagog*in in einem Raum sein kann. An der pädagogischen Arbeit beteiligen sich auch Eltern und externe Personen, indem sie zum Beispiel Neigungsangebote übernehmen oder Ausflüge begleiten. Zeiten des Personalmangels oder auch persönliche Krisen führen gelegentlich zu Überforderung, in denen wir gegenseitige Unterstützung brauchen. Bei der Aufklärung von Problemen kann es besonders in unserem von einem Elternverein getragenen Projekt zu Rollenkonflikten kommen. Eltern müssen sich ihrer Aufgabe des Schutzes aller Beteiligten genau bewusst sein.



3. Personalverantwortung

Die Personalauswahl ist ein wichtiger struktureller Aspekt für Sichere Orte. Insofern hat die Leitungsebene (Teamleitungen, Geschäftsführung, Vorstand) eine wichtige Aufgabe zur Vermeidung von Gefahren für die betreuten Kinder und Jugendlichen, aber auch für alle Mitarbeiter*innen.

Schon zum Bewerbungsgespräch müssen persönliche Haltung und Erfahrungen im Umgang mit Gewalt und Gefährdungssituationen und die grundsätzliche Einrichtungshaltung (das Schutzkonzept) thematisiert werden.

Alle Mitarbeiter*innen und alle weiteren hier Tätigen (FSJ-ler*innen, Praktikant*innen, Ehrenamtliche, Eltern, etc.) müssen vor dem Beginn ihrer Tätigkeit das erweiterte Führungszeugnis vorlegen. Eine Wiedervorlage aller 5 Jahre gehört ebenso dazu.

Das Schutzkonzept „Sichere Orte“ ist als Dienstanweisung Teil der Arbeitsverträge. Damit verpflichten sich die Mitarbeiter*innen, ein persönliches strafrechtliches Verfahren oder eine Verurteilung, die sich aus einem solchen Verfahren ergibt, sofort dem Trägerverein zu melden, wenn dieses zu einem Tätigkeitsverbot mit Eintrag im erweiterten Führungszeugnis (§ 72a SGB

VIII, § 30a BZRG) oder einer amtlichen Meldung an die für die Einrichtung zuständige Aufsichtsbehörde (Nr. 27 MiStra) führt. Weiterhin verpflichten sich alle Mitarbeiter*innen sich aktiv mit dem Thema Missbrauch zu befassen und Fortbildungen zu absolvieren. Für alle Personalverantwortlichen bedeutet dies, dass innerhalb der Teams eine verantwortliche Haltung regelmäßig hinterfragt und eingefordert wird (Arbeit mit und am Schutzkonzept). Alle weiteren externen, nicht fest angestellte Mitarbeiter*innen (FSJ-Ier*innen, Praktikant*innen, Ehrenamtliche, Eltern, Honorarkräfte, etc.) müssen vor Beginn der Tätigkeit über das Schutzkonzept informiert werden. Sie bestätigen per Unterschrift die Einhaltung des Schutzkonzeptes. Verantwortlich dafür sind die entsprechenden Einrichtungsleitungen.

Der Vorstand versteht sich in seiner Personalverantwortlichkeit auch als Ansprechpartner für alle Mitarbeiter*innen und hier Tätige. In diesem Sinne nimmt er auch seine Schutzfunktion gegenüber dieser Gruppe wahr.

Auch gegenüber den Eltern und Kindern stellt sich der Vorstand als Ansprechpartner zur Verfügung.

Werden Verstöße gegen das Schutzkonzept festgestellt, kann das arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.



4. Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex dient dazu, in Ergänzung der Hausregeln das Verhalten in sensiblen Bereichen besonders zu definieren. Grundsätzlich verpflichten sich alle, Kinder und Jugendliche in besonderem Maße, aber auch alle Erwachsene vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch zu schützen. Wir achten dabei auch auf Zeichen von Vernachlässigung.

4.1 Gestaltung von Nähe und Distanz

Wir haben das Recht und die Aufgabe, unsere Grenzen klar zu benennen und gegebenenfalls zu begründen. Jede Äußerung zu selbstempfundener Grenzüberschreitung nehmen wir ernst und thematisieren wir.

Wir beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges, sexistisches und rassistisches Verhalten aktiv Stellung und schreiten dagegen ein.

Aufgaben, Spiele, Angebote und Aktionen gestalten wir so, dass keine Grenzen überschritten werden müssen.

Die äußere Erscheinung und Kleidung aller ist dem Ort des Lernens und Arbeitens angemessen, so dass sich keiner gestört fühlt. Hinweise sind erwünscht.

Persönliche Kontakte zu Kindern und Jugendlichen legen die erwachsenen Personen im Team offen.

4.2 Angemessenheit von Körperkontakt

Körperkontakt gehört zum Zusammensein mit Menschen. Er erfolgt altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen.

Wir respektieren den Willen der Kinder und Jugendlichen. Erwachsene kündigen alle Formen von Körperkontakt an.

Wenn Kinder beim Wickeln und Ankleiden Unterstützung benötigen, arbeiten wir mit ihnen zusammen. Die Kinder stehen oder sitzen möglichst, damit sie im Liegen dem Erwachsenen nicht ausgeliefert sind. Arbeiten der Pflege übernehmen nur Fachkräfte, deren Vertretung oder Fachkräfte in Ausbildung.

Kinder suchen in besonderen Situationen (Schmerzen, Trauer, Müdigkeit, Heimweh, etc.) Körperkontakt. In diesen Situationen handeln die Erwachsenen unter verantwortlicher Grenzachtung. Das Zulassen von Nähe in diesem Sinne thematisieren wir mit den Beteiligten und machen es transparent.

Hilfestellung im Sport und Spiel besprechen wir gemeinsam und erklären den Sinn und die Art der Unterstützung. In akuten Gefährdungslagen reagieren wir der Situation entsprechend. Für das Ringen und Raufen erarbeiten wir gemeinsam Regeln, die wir immer wieder auf die Gruppensituation überprüfen hinsichtlich des Respektes der persönlichen Grenzen und der Fairness.

4.3 Verantwortung und Macht

Mit der uns übertragenen Verantwortung in der Zusammenarbeit gehen wir sorgsam um. Wir suchen das Gespräch miteinander und ziehen dabei alle Betroffenen mit ein.

Wir unterstützen uns gegenseitig und vernetzen uns im Team. Jeder und jede kann in allen Situationen eine andere Person zur Hilfe holen, um Schwierigkeiten fair und gewaltfrei zu lösen (Prinzip Stärke statt Macht).

Bei möglicher Gefahr handeln wir grundsätzlich nach bestem Gewissen, um Leben und Gesundheit zu erhalten.

Pädagogische Situationen, die mit Kindern oder Jugendlichen allein stattfinden, sprechen wir besonders ab und arbeiten dabei transparent.

Für Mitarbeiter*innen, die ihre Kinder in einer der Einrichtungen betreuen lassen, gibt es besondere Absprachen, wie sie in die Verantwortung mit einbezogen werden.

4.4 Verhalten in Toiletten, Wasch- und Umkleieräumen

Toiletten, Wasch- und Umkleieräume sind keine Aufenthaltsräume. Wir nutzen sie geschlechtergetrennt (Ausnahme TomiLi und Erwachsenentoiletten). Jede Toilette benutzt jeweils nur eine einzelne Person und schließt die Tür (Ausnahme: offene Toiletten im Krippenbereich). Erwachsene betreten Toilettenräume, die für Kinder und Jugendliche vorgesehen sind, nur, wenn Kinder und Jugendliche Unterstützung benötigen. Sie kündigen das Eintreten deutlich vorher an und warten eine angemessene Zeitspanne.

Die Türen bleiben geöffnet, wenn Erwachsene und Kinder gleichzeitig in Waschräumen sind.

4.5 Sprache

In keiner Form von Interaktion und Kommunikation dulden wir sexualisierte Sprache, ebenso wenig wie abfällige, diskriminierende oder rassistische Bemerkungen, Abwertungen anderer oder Bloßstellungen. Dies gilt nicht nur für die gesprochene Sprache, sondern auch für Haltung, Mimik und Gestik.

4.6 Verhalten auf Ausflügen und Klassenfahrten

- **Grundsatz**

Der Aufenthalt von Erwachsenen mit einem einzelnen Kind in Schlafräumen, Waschräumen o.ä. ist zu vermeiden.

- **Übernachtungen**

Bei Übernachtungen schlafen die Begleitpersonen in getrennten Räumen / Zelten von den Kindern und Jugendlichen. Eine Ausnahme bildet das gemeinsame Übernachten in den Grundschul- und Kinderhausräumen (z.B. zur Lesenacht). Nur wenn sich während einer Schulfahrt eine besondere Begleitung des kindlichen Schlafes (Heimweh, etc.) ergibt, ist das Schlafen eines Erwachsenen in dem Raum des betreffenden Kindes in Absprache mit den übrigen Erwachsenen möglich.

Die Kinder schlafen in geschlechtergetrennten Räumen / Zelten. Eine Ausnahme bildet das gemeinsame Übernachten in den Grundschul- und Kinderhausräumen (z.B. zur Lesenacht), hier wählen die Kinder selbstbestimmt, mit welchen Kindern sie in einem Raum schlafen.

- **Waschen und Duschen**

Begleitpersonen und Kinder duschen getrennt.

- **Kontakte zu Außenstehenden**

Bei Kontakten zu Personen außerhalb der Schüler*innengruppe muss eine Betreuungsperson in Blickweite sein. Kontakte zu einzelnen Kindern ohne Betreuungsperson sind nicht zulässig. Kontakte mit Eltern und Verwandten sind nur in Absprache möglich. Begleitpersonen, die nicht zum Monte-Team gehören, sind im Vorhinein entsprechend zu belehren.

Kinder dürfen sich nur in Gruppen von mindestens zwei Personen, nach ausdrücklicher Abmeldung von der Betreuungsperson und mit Erlaubnis der Eltern allein von der gesamten Schüler*innengruppe entfernen. Dies gilt auch für den Gang zum Waschraum und zur Toilette.

- **Eltern als Begleitung**

Eltern, die Ausflüge, Exkursionen oder Klassenfahrten begleiten, müssen sich zur Beachtung und Einhaltung des Schutzkonzeptes verpflichten. Dazu wird das Formular gemäß Anlage 1 verwendet.

4.7 Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken

Alle sind verpflichtet, bei der Nutzung digitaler Medien auf eine gewaltfreie und grenzverletzungsfreie Nutzung zu achten. Gegen jegliche Form von Diskriminierung, gewalttätigem Verhalten und Mobbing beziehen wir Stellung und schreiten aktiv ein. Die allgemeinen Persönlichkeitsrechte sind zu beachten.

Die Erwachsenen nutzen soziale Netzwerke nicht zu privaten Kontakten mit Kindern und Jugendlichen.

Alle Lehrer*innen, die digital mit Schüler*innen kommunizieren wollen, sorgen für eine klar definierte dienstliche Erreichbarkeit. Sie geben einen deutlich definierten Rahmen und feste Zeifenster für die Kontaktaufnahme an.

Sollten ausnahmsweise soziale Netzwerke für dienstliche Zwecke über einen klar umgrenzten Zeitraum genutzt werden, ist dies zu dokumentieren. Die geltenden Altersbeschränkungen sind zu beachten.

Mit der eigenen privaten Darstellung im Internet gehen wir sensibel um.

Medien aller Art mit pornographischen, gewaltverherrlichenden, diskriminierenden oder rassistischen Inhalten sind verboten.

Auf Ausflügen, Klassenfahrten und Exkursionen klären wir im Vorfeld verbindlich die Nutzung von mobilen Geräten.

4.8 Sexualerziehung

Sexualerziehung findet in den Einrichtungen nach entsprechendem Konzept statt. Die Eltern werden dazu informiert.

Grundsätzlich gilt die Regel, dass in keine Körperöffnung etwas eingeführt werden darf. Für Doktorspiele geben wir Raum, aber achten dabei besonders auf ausgeglichene Machtverhältnisse.

Welche Bücher und welche Materialien zum Thema Körper und Sexualität den Kindern und Jugendlichen angeboten werden, bespricht das Team gemeinsam. Dabei prüfen sie Inhalte, Abbildungen und Sprache auf die Angemessenheit der Altersgruppe. Für die Schulen bilden die Inhalte des sächsischen Lehrplanes die Grundlage dieser Entscheidung.

Akut auftretende Thematisierung, entweder durch Interesse oder problematisches Verhalten, begegnen wir sofort und begleiten es gegebenenfalls enger.

4.9 Sonstige Verhaltensregeln zum Schutz der Kinder und Jugendlichen

Wir nehmen zu allen Menschen außerhalb des Teams und der Elternschaft, die das Gelände betreten, Kontakt auf und begleiten sie gegebenenfalls zu dem Ort, den sie aufsuchen wollen.

Der Genuss von Drogen, Alkohol, Nikotin ist auf dem gesamten Gelände nicht erlaubt. Eine Ausnahme bildet hierfür die ausgewiesene Raucherecke für Nikotin für Mitarbeiter*innen. Geschenke müssen als Spende angemeldet und im Team abgesprochen werden. Erwachsene nehmen keine Kinder allein in ihrem Fahrzeug oder dem Vereinsbus mit. Falls dies dennoch notwendig sein sollte, melden sie die Fahrten im Büro an. Für Hospitationen gibt es besondere Regeln, die in allen Einrichtungen gelten. Für Gäste und Eltern in Eingewöhnungszeiten gibt es eine Vereinbarung über ihren Aufenthalt auf dem Gelände. Auf dem Parkplatz und an der Bushaltestelle halten wir uns an den vereinbarten Verhaltenskodex.

4.10 Konsequenzen

Jede/r hat das Recht sich zu beschweren und sich an Vertrauenspersonen zu wenden. Jede Beschwerde nehmen wir ernst. Im Beschwerdemanagement haben wir uns dazu Regeln gegeben. Alle Verstöße gegen belehrte Regeln führen zu Konsequenzen. Die Wiedergutmachungsmaßnahmen sind frei von Nötigungen, Drohungen oder Freiheitsentzug.



5. Partizipation

Die Partizipation der Kinder und Jugendlichen ist ein wichtiger Bestandteil des Schutzkonzeptes, da sie dabei lernen, Verantwortung zu übernehmen und im Alltag ihre Bedürfnisse und Grenzen zu benennen. Grundsätzlich bleibt die Verantwortung des Schutzes der Kinder und Jugendlichen in der Hand der Erwachsenen.

5.1 Kinderhaus

Die Partizipation der Kinder ist ein Grundsatz im Alltag, damit die Kinder sehr früh Selbstbestimmung, Selbstwirksamkeit aber auch Interessenausgleich in der Gemeinschaft erfahren können. Die Erwachsenen begleiten sie bei der Lösung von Konflikten, in denen sie selbst Lösungen finden. Jüngere Kinder, die sich verbal noch nicht äußern können, werden von den Pädagog*innen beobachtet. Sie versuchen die Bedürfnisse und Wünsche der Kinder zu erfahren und ermöglichen, diese umzusetzen. Nicht nur im Spiel, sondern auch bei der Befriedigung der Grundbedürfnisse beziehen wir die Kinder mit ein. Bei den jüngeren Kindern spielt dabei der sehr enge Kontakt der Einrichtung mit den Eltern eine wichtige Rolle, da sie die Bedürfnisse ihrer Kinder am besten kennen. Der regelmäßige Morgenkreis ist ein wichtiger Ort, an dem die Kinder von Anfang an einen Raum finden, um sich mitzuteilen: Sie können sich zur Gestaltung ihres Tages, zu Projekten, Festen und Ausflügen äußern, Prozesse in der Gruppe mitbestimmen und Kritik anbringen. Sie bringen dort Vorschläge, Ideen und Beschwerden ein und stellen diese zur Diskussion.

Kinder in der Altersstufe von 1 – 6 Jahren leben im Hier und Jetzt, daher ermöglichen wir ihnen im Alltag, jederzeit ihre Wünsche oder Kritik anzubringen. Als Grundlage dafür schaffen die Erwachsenen eine entspannte Umgebung, in der sich die Kinder angstfrei äußern können. Die Kinder suchen sich die Kontaktpersonen selbst aus. Das kann auch je nach Situation eine andere Person sein, der sie sich anvertrauen wollen.

Grundsätzlich nehmen wir alle Anliegen und Beschwerden der Kinder sowie Eltern ernst und suchen gemeinsam mit ihnen nach Möglichkeiten, mit diesen umzugehen. Bei Fragen, in denen wir das Wohl der Kinder gefährdet sehen, beziehen wir das Team, die Eltern und nach Bedarf eine externe Beratung hinzu.

5.2 Grundschule

Im Grundschulalter entwickeln Kinder zunehmend ein Bewusstsein für Regeln und deren Notwendigkeit. In den täglichen Morgenkreisen haben sie die Möglichkeit, ihre Ideen zur Gestaltung des Schullebens und des Schulalltags einzubringen, diese miteinander zu besprechen, abzustimmen und so in die Realität umzusetzen. Hierfür bieten die Schulregeln und Kinderrechte den Orientierungsrahmen zum Schutz der eigenen und anderer Person.

Im Rahmen des sozialen Lernens werden den Grundschüler*innen die Kinderrechte nahegebracht, um sie zu befähigen, selbst die Einhaltung dieser einzufordern. Zudem wählen die Kinder Menschenrechtsbeobachter*innen innerhalb der Kindergruppe, die sie bei der Wahrung und Anmahnung von Verstößen ihrer Rechte zusätzlich unterstützen.

Auch das selbstständige Schlichten von Streit ist eine Entwicklungsaufgabe in der Grundschulzeit. Hierbei werden die Kinder von den Betreuungspersonen und den in der Kindergruppe gewählten Streitschlichter*innen unterstützt. Auf diese Weise übernehmen sie Eigenverantwortung und lösen konfliktrichtige Situationen selbstständig.

Besonders in Gruppenaktivitäten gehen wir sensibel mit persönlichen Grenzen jeder einzelnen Person um. Damit soll deren Selbstkompetenz gestärkt werden und eine Sensibilisierung für die eigenen Rechte erfolgen. Das Ziel lautet: „selbstbestimmte Partizipation“.

5.3 Oberschule

Als zentrales Gremium der Partizipation fungiert der Morgenkreis. Die Klassensprecher und der Schülerrat vertreten die Interessen der einzelnen Gruppen. Besonders kleine Morgenkreise am Montagmorgen dienen dem Austausch über Befindlichkeiten und der Klärung von Konflikten. Eine systemimmanente Feedbackkultur und Mentor*innen sichern die individuelle Partizipation.



6. Prävention

6.1 Allgemein

Aktivitäten, die das Thema sichere Orte umfassen (Teamthema, pädagogische Angebote, Elternabende, Rückblicke und Evaluation, etc.) werden im Jahresterminplan bekannt gegeben. Die Hausordnung ist so gestaltet, dass diese das Schutzkonzept unterstützt. Der Verein vernetzt sich mit den beratenden Stellen und pflegt die Kontakte zu diesen.

6.2 Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche erhalten regelmäßige pädagogische Angebote zu den Themen Gewalt, Sexualität und Kinderschutz.

Zu Beginn eines jeden Schuljahres erfolgt ein Belehrungsrundgang. Allgemeine und situative Belehrungen werden in einem Belehrungsbuch festgehalten.

Die Regeln zum Schutz der eigenen Person und der anderen werden bekanntgegeben und regelmäßig aufgefrischt.

Kinder und Jugendliche haben Pausen und verzichten auf Süßigkeiten.

Die Mitarbeiter*innen führen individuelle Kindergespräche.

6.3 Team

Alle Mitarbeiter*innen führen zusammen mit dem Vorstand und der Geschäftsführung regelmäßige Personalgespräche. Die Pausen- und Urlaubszeiten werden verlässlich geregelt.

Die Liste der externen Anbieter für Projekte mit Kindern und Jugendlichen wird jährlich aktualisiert. Es finden regelmäßige Elternabende zum Thema Prävention statt. Das

Schutzkonzept unterliegt der permanenten Evaluation und wird bei entsprechender Notwendigkeit überarbeitet.

Die Mitarbeiter*innen kommunizieren wertschätzend und direkt miteinander. Die Hierarchien sind flach strukturiert. Die Mitarbeiter*innen besuchen regelmäßig (mind. 1 x pro Jahr) Fortbildungen zum Thema Kindeswohl und dokumentieren dies.



7. Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Die Mitarbeiter*innen können auf verschiedenen Wegen (z.B. Rückmeldeformular, Tür-Angel-Gespräche, Elterngespräche, eigene Beobachtungen) Informationen über Probleme oder Gefährdungen von Kindern erlangen. Erhält ein/e Mitarbeiter*in Kenntnis von Umständen, die eine Notwendigkeit zur Intervention zum Schutz eines Kindes möglich erscheinen lassen, leitet er/sie das sofortige Interventions-Verfahren ein. An dieses schließt sich je nach Ergebnis des sofortigen Interventionsverfahrens ein internes Verfahren bei Kindeswohlgefährdung und ggf. ein externes Verfahren bei Kindeswohlgefährdung an.

Der schematische Ablaufplan ist in Anlage 2 dieses Schutzkonzeptes dargelegt.

7.1 Sofortiges Interventionsverfahren

Besteht eine unmittelbare Gefahr für das Kind, muss der/die Mitarbeiter*in sofort eingreifen und die Situation entschärfen. Dabei muss der/die Mitarbeiter*in auf seinen/ihren Eigenschutz achten. Ist die Situation unter Kontrolle, ist unverzüglich die Geschäftsführung und die beauftragte Fachkraft zu informieren.

Ergibt die Erstbewertung der Situation den Verdacht einer dringenden Kindeswohlgefährdung, ist zusätzlich das externe Verfahren bei Kindeswohlgefährdung einzuleiten.

Die Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls erfolgt in einer kollegialen Fallberatung. An dieser nehmen mindestens 3 Mitarbeiter*innen teil. Sie ist ggf. anonymisiert durchzuführen. In dieser Beratung wird die Fallverantwortlichkeit festgelegt. Es werden Orientierungshilfen, (z.B. Kinderschutzhandbuch des LK Nordsachsen, Orientierungskatalog Kindeswohl, etc.) genutzt. Bei entsprechender Erforderlichkeit wird eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen oder eine Beratung durch den Allgemeinen Sozialdienst des Jugendamtes erbeten. Der Prozess der Fallberatung ist erst beendet, wenn eine Kindeswohlgefährdung eindeutig ausgeschlossen oder bestätigt werden kann. Solange kein eindeutiges Ergebnis vorliegt, sind weitere Informationen hierfür zu beschaffen.

Ergibt die Gefährdungseinschätzung, dass keine Kindeswohlgefährdung vorliegt, wird das sofortige Interventionsverfahren eingestellt und es werden keine weiteren Schritte eingeleitet. Bestätigt sich die Kindeswohlgefährdung, wird das interne Verfahren bei Kindeswohlgefährdung eingeleitet. Besteht der Verdacht einer dringenden Kindeswohlgefährdung, ist zusätzlich das externe Verfahren bei Kindeswohlgefährdung einzuleiten.

7.2 Internes Verfahren bei Kindeswohlgefährdung

Das Ergebnis der kollegialen Fallberatung wird dem Kind und dessen Eltern in einem Gespräch mitgeteilt. An diesem Gespräch nehmen 2 interne Fachkräfte teil. In dieser Personenkonstellation wird für das Kind ein individueller Schutzplan entwickelt.

Wird die Annahme des Schutzplanes durch die Eltern oder das Kind verweigert, ist das externe Verfahren bei Kindeswohlgefährdung einzuleiten.

Nehmen die Eltern und das Kind die Hilfe an, wird der vereinbarte Schutzplan umgesetzt. Die Auswertung und Wirksamkeitsprüfung des Schutzplanes erfolgen in Absprache zwischen den Eltern und der fallverantwortlichen Fachkraft.

Ergibt die Wirksamkeitsprüfung, dass die Kindeswohlgefährdung abgewendet wurde, wird das interne Verfahren bei Kindeswohlgefährdung eingestellt und es werden keine weiteren Schritte eingeleitet.

Besteht die Kindeswohlgefährdung fort, wird der Schutzplan angepasst, soweit dies im Sinne des Kindeschutzes möglich ist. Zusätzlich wird das externe Verfahren bei Kindeswohlgefährdung eingeleitet.

7.3 Externes Verfahren bei Kindeswohlgefährdung

Besteht eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes, ist zunächst die Polizei und ggf. der Rettungsdienst zu alarmieren.

Die fallverantwortliche Fachkraft informiert die Eltern und ggf. das Kind über die Notwendigkeit des Einschaltens der Behörden. Die Meldung an die Behörden kann mit, aber auch ohne Einverständnis der Eltern erfolgen.

Die fallverantwortliche Fachkraft übergibt den Fall mit allen dazu erlangten Informationen dem Jugendamt.



8. Ansprechpartner

8.1 Ansprechpartner bei akuter Kindeswohlgefährdung

Leitungsdienst des Landratsamtes Nordsachsen bzw.

Bereitschaftsdienst des Jugendamtes

- Allgemeiner Sozialer Dienst

Tel.: 03421 758-6102 (Weiterleitung durch Sekretariat an jeweiligen Mitarbeiter)

Fax: 03421 758 856110

claudia.roediger@lra-nordsachsen.de

Außerhalb der Sprechzeiten bzw. Wochenende/ Feiertage

(ausschließlich über Integrierte Regionalleitstelle Leipzig zu aktivieren)

0341 / 55 00 44 000

Notrufnummer Rettungsdienst 112

Notrufnummer Polizei 110

Polizei Torgau 03421 / 7560

Jugendamt Nordsachsen

Krankenhäuser (zur Feststellung einer Verletzung)

Torgau (Zentrale) 03421 / 77 – 0

8.2 Sonstige Ansprechpartner zur Beratung

insofern erfahrene Fachkraft

Frau Schubert

Internationaler Bund

IB Erziehungsberatungsstelle

Bahnhofsstraße 15

04860 Torgau

03421 - 90 2555

ErBst-Torgau@ib.de

Kreissportbund Nordsachsen
Frau Niedermanner
0177 8866550
03423 755070
niedermanner@t-online.de

Sozialamt
Frau Gürke
03421 758 6160
Yvonne.guerke@lra-nordsachsen.de

8.3 Kooperationspartner für Präventionsmaßnahmen und Fortbildungen

Jugendamt
Netzwerkkoordinatorin für präventiven Kinderschutz und Frühe Hilfen
Andrea Bolze
Tel.: 03421 758 6175
E-Mail: andrea.bolze@lra-nordsachsen.de

Fortbildungen Kinderschutz
DKSB LV Sachsen e.V.
Klopstockstr. 50, 01157 Dresden
Fax: 0351 - 42 42 066
E-Mail: info@kinderschutzbund-sachsen.de

Ortsgruppe Torgau
Domnitzscher Straße 7
04860 Torgau
Tel.: (03421)7629045
(dienstags & donnerstags 9-12 Uhr)
E-Mail: kinderschutzbund-torgau@web.de
<https://www.kinderschutzbund-torgau.de>

Diakonie
Suchtberatungsstelle
Bahnhofstraße 7, 04860 Torgau
03421-724541
suchtberatung@dw-ot.de

Wegweiser e.V.
Koordinierungs- und Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und Stalking
Lange Straße 50
04668 Grimma
Tel.: 03437 70 84 78
interventionsstelle@wegweiser-boehlen.de

Allgemeine Soziale Beratung/Gemeindecaritas
Karl-Marx-Platz 1c, 04860 Torgau
03421-711679
info@caritas-torgau.de
<https://www.caritas-magdeburg.de>

Unfallkasse Sachsen
Seminare
Frau Rodig
Tel.: 03521 724-318
seminar@uksachsen.de

Polizei Fortbildung
Polizeidirektion Leipzig
Inspektion Zentrale Dienste, Fachdienst Prävention
Schongauerstraße 17
04328 Leipzig
Telefon: 0341 255-2531

8.4 Opferhilfe

Opferhilfe Sachsen e. V.
Opferberatung
Holzweißigstraße 30, 04860 Torgau
03421-1861165
torgau@opferhilfe-sachsen.de
www.opferhilfe-sachsen.de

Weißer Ring e. V.
Opferberatung
Friedrichplatz 11, 04860 Torgau
03421-711736
Bundesweites Opfertelefon: 116006
weisserring-torgau@gmx.de
<https://nordsachsen-sachsen.weisser-ring.de>
<https://weisser-ring.de>

Projekt GegenWind Diakonie
Delitzsch/Eilenburg
Täter-Opfer-Ausgleich/ Konfliktschlichtung
und Betreuungsweisung
Schreckerstraße 30, 04838 Eilenburg
Yvonne Eichler: 03423-750138,
01525/8970110
projekt-toa-stk@diakoniedelitzsch.de
www.diakonie-delitzsch.de/gegenwind.php

8.5 Handreichungen zum Thema Kindeswohlgefährdung

Landkreis Nordsachsen (Hrsg.)

Kinderschutzhandbuch 2021

Landkreis Görlitz (Hrsg.)

Orientierungskatalog Kindeswohl 2014

Anlage 1 zu Abschnitt 4.6

Selbstverpflichtung zur Einhaltung des Schutzkonzeptes für Begleitpersonen

Angaben zur Begleitperson

Name, Vorname

geb.am.

Anschrift

Angaben zur begleiteten Gruppe

Einrichtung	Gruppe / Klasse
<input type="checkbox"/> Krippe	
<input type="checkbox"/> Kindergarten	
<input type="checkbox"/> Grundschule	
<input type="checkbox"/> Oberschule	

Anlass der Begleitung

Erklärung der Begleitperson

Mir ist das Schutzkonzept „Sichere Orte“ des Vereins Pro Montessori e.V. bekannt. Ich verpflichte mich als Begleitperson, die Regelungen dieses Schutzkonzeptes zu beachten und mein Verhalten daran auszurichten.

Ort, Datum, Unterschrift der Begleitperson

Anlage 2 zu Abschnitt 7

Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (KWG)

